

# WallGARD®

## Übersteigdetektion für Mauern aus Stein und Beton

**Mauern sind eine gängige und traditionelle Form der Grundstückseinfriedung. Eine Übersteigdetektion – ohne Veränderung des architektonischen Gesamtbildes – ist eine besondere Herausforderung. Das System WallGARD® detektiert Überkletterversuche zuverlässig und für den Angreifer nicht erkennbar. Zur nachträglichen Überwachung wird die Gestaltung der Mauer kaum verändert.**

Der Mauerkrone werden Abdeckungen angepasst, die durch spezielle Dämpfungsschallelemente Gewichtsauflastungen erkennen, auswerten und melden. Auch vorhandene Abdeckungen – unabhängig davon, ob aus Metall, Stein oder Beton – können bis zu einem Gewicht von 100 kg pro laufendem Meter überwacht werden.

Bei historischen, denkmalgeschützten Objekten lässt sich das System zudem unter der oberen Steinreihe verlegen, wenn die Architektur nicht verändert werden darf. Auch bepflanzte Gabionen lassen sich mit WallGARD® nachrüsten.

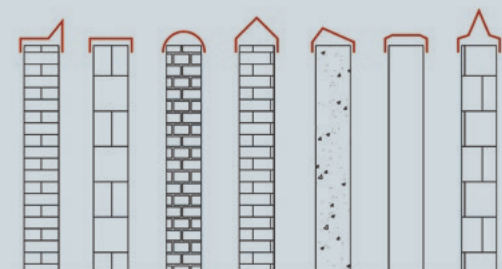
Die Detektionsschwellen werden so justiert, dass kleine Tiere und übliche Schneelasten keine Alarmmeldung erzeugen. So lassen sich unerwünschte Alarmer auf ein Minimum reduzieren.

Verschiedene Material-, Form- und Farbmöglichkeiten von WallGARD® machen das System zu einer anpassungsfähigen Nachrüstlösung für verschiedenste architektonische Vorgaben.



### Einsatzbereiche:

- Privatgrundstücke
- Gewerbliche Grundstücksgrenzen von Produktionsstätten, Logistikunternehmen, Lagerhallen, Bürokomplexen
- Hotelanlagen
- Parkanlagen
- Anlagen denkmalgeschützter Gebäude



Die Informationen dieses Datenblattes beruhen auf langjähriger praktischer Erfahrung und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und der derzeitigen Technik. Der Verarbeiter/Käufer wird nicht davon entbunden, unsere Produkte auf ihre Eignung für die vorgesehene Anwendung in eigener Verantwortung zu prüfen. Darüber hinaus gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit Erscheinen einer Neuauflage dieses Merkblattes mit neuem Stand verlieren die bisherigen Angaben ihre Gültigkeit. Münster, März 2019.